STATUTEN

des

Gemeinnützigen Frauenverein

Lützelflüh-Goldbach

INHALTSVERZEICHNIS

		ARTIKEL
I.	**NAME, SITZ UND ZWECK**	
	Name, Sitz	1
	Zweck	2
II.	**MITGLIEDSCHAFT**	
	Erwerb	3
	Austritt	4
	Ausschluss	5
	Anspruch auf das Vereinsvermögen	6
III.	**MITTEL**	
	Mitgliederbeitrag	7
	Weitere Mittel	8
	Haftung	9
	Rechnungsjahr	10
IV.	**ORGANISATION**	
	Organe	11
	Hauptversammlung	12
	Vorsitz	13
	Beschlussfähigkeit	14
	Traktanden	15
	Stimmrecht	16
	Beschlussfassung	17
	Befugnisse	18
	Vorstand	19
	Einberufung	20
	Beschlussfassung	21
	Traktanden	22
	Befugnisse des Vorstandes	23
	Entschädigungen	24
	Kontrollstelle	25
V.	**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**	
	Auflösung	26
	Liquidation	27
	Inkrafttreten	28

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Name, Sitz **Artikel 1**

Unter dem Namen „Gemeinnütziger Frauenverein Lützelflüh-Goldbach“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB, mit Sitz in Lützelflüh-Goldbach.

Zweck **Artikel 2**

Der Verein befasst sich mit gemeinnützigem Bestreben und Werken, in erster Linie zum Wohle der Bevölkerung in Lützelflüh-Goldbach.

Er verfolgt weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke.

Der Verein unterhält eine Brockenstube, wo gut erhaltene Gegenstände ohne Entschädigung entgegengenommen werden und zu günstigen Preisen verkauft werden.

Der Verein kann weitere Aufgaben oder Aktivitäten ausüben.

II. MITGLIEDSCHAFT

Erwerb **Artikel 3**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche den Jahresbeitrag bezahlen. Die Mitgliedschaft erlischt mit Austritt, Tod oder Ausschluss.

Austritt **Artikel 4**

Der Austritt kann nur schriftlich auf Ende Kalenderjahr erfolgen.

Ausschluss **Artikel 5**

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin zuhanden der Hauptversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag zwei Jahre nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an der Hauptversammlung zusteht.

Anspruch auf das Vereinsvermögen **Artikel 6**

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. MITTEL

Mitgliederbeitrag **Artikel 7**

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

Der Mitgliederbeitrag wird für das laufende Kalenderjahr jeweils an der ordentlichen Hauptversammlung festgesetzt.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Weitere Mittel **Artikel 8**

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private, öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Haftung **Artikel 9**

Für jede Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereines ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

Rechnungsjahr **Artikel 10**

Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

IV. ORGANISATION

Organe **Artikel 11**

Die Organe des Vereins sind

a. die Hauptversammlung
b. der Vorstand
c. die Rechnungsrevisoren

Hauptversammlung **Artikel 12**

Die ordentliche Hauptversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Hauptversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Hauptversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie von Vorstand schriftlich spätestens auf Ende Dezember gestellt wurden.

Vorsitz

Artikel 13

Vorsitzende der Hauptversammlung ist die Präsidentin. Bei deren Verhinderung die Vizepräsidentin oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Die Vorsitzende ernennt die Stimmenzähler.

Über die von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden und der Protokollführerin zu unterzeichnen.

Beschlussfähigkeit

Artikel 14

Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Traktanden

Artikel 15

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Stimmrecht

Artikel 16

Jedes Mitglied hat an der Hauptversammlung eine Stimme. Stellvertretungen sind ausgeschlossen.

Beschlussfassung

Artikel 17

Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen die Präsidentin mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmenabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Befugnisse

Artikel 18

Der Hauptversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

a. Wahl und Abberufung der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder

b. Wahl der Rechnungsrevisoren

c. Abnahme und Genehmigung:

   1. des Protokolls der letzten Hauptversammlung
   2. des Jahresberichtes der Präsidentin
   3. des Jahresberichtes der Brockenstube
   4. der Jahresrechnung des Vereins

5. des Budgets
6. des Berichtes der Rechnungsrevisoren
7. die Festsetzung der Spenden des Dändlikerhaus

d. Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren

e. Nicht budgetierte Ausgaben ab Fr. 500.00 im Einzelfall bzw. ab total Fr. 2'000.00 pro Jahr.

f. Rekurse über Ausschlüsse von Mitgliedern

g. Genehmigung und Abänderung der Statuten

h. Genehmigung von Reglementen

i. Auflösung des Vereins und Wahl der Liquidatoren.

j. Folgende Beschlüsse als Aktionärin der Dändlikerhaus AG (Beschlussfassung an der Generalversammlung);

1. Umwandlung in eine andere Rechtsform
2. Zweckänderung (Statutenänderung)
3. Sitzverlegung
4. Kapitalerhöhung
5. Fusionen und Spaltungen gemäss Fusionsgesetz
6. Auflösung

k. Veräusserung von Akten der Dändlikerhaus AG (entgeltliche und unentgeltliche)

l. Beschlussfassung über Gegenstände, die der Hauptversammlung durch das Gesetz und die Statuten vorbehalten sind, vom Vorstand vorgelegt oder von Vereinsmitgliedern spätestens bis Ende Dezember dem Vorstand zuhanden der Hauptversammlung schriftlich unterbreitet worden sind

Vorstand

Artikel 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wählt aus seiner Mitte die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin.

Der Vorstand wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt und ist wieder wählbar. Die Amtsdauer der Präsidentin beginnt mit deren Wahl, d.h. die Amtsdauer in anderen Vorstandschargen wird nicht angerechnet. Rücktritte sind der Präsidentin mindestens sechs Monate vor der Hauptversammlung bekannt zu geben.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin, welche an der Hauptversammlung gewählt wird, selbst. Doppelmandate sind möglich.

Einberufung

Artikel 20

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin, sooft es die Geschäfte erfordern.

Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, oder per E-Mail in der Regel zehn Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Beschlussfassung

Artikel 21

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Die Präsidentin stimmt mit; im Fall der Stimmengleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlussfassungen auf dem Zirkulationsweg sind schriftlich oder per E-Mail zulässig, sofern nicht ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung verlangt. Ein Zirkulationsbeschluss ist gefasst, sofern ihm die Mehrheit sämtlicher Vorstandsmitglieder zustimmt. Zirkulationsbeschlüsse sind in das Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Traktanden

Artikel 22

Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Befugnisse des Vorstandes

Artikel 23

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

a. Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung.

b. Verwaltung des Vereinsvermögens und Führen der Vereinsbuchhaltung.

c. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung.

d. Vertretung des Vereins gegenüber Dritter; die Präsidentin, die Vizepräsidentin, die Sekretärin und die Kassierin führen Kollektivunterschrift zu zweit.

e. Einberufung der Hauptversammlung.

f. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Hauptversammlung.

g. Planung und Durchführung der Vereinsaktivitäten.

h. Beschlüsse als Aktionärin der Dändlikerhaus AG (Beschlussfassung an deren Generalversammlung) sofern diese nicht der Hauptversammlung vorenthalten sind.

Entschädigungen

Artikel 24

Die Präsidentin, die Mitglieder des Vorstandes und die für den Verein anderweitig tätigen Personen haben Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen ausgewiesenen Spesen.

Die Entschädigungen sind in einem separaten Reglement geregelt.

Rechnungsrevisoren

Artikel 25

Die beiden Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wieder wählbar. Die Wiederwahl wird auf höchstens drei Amtsperioden beschränkt.

Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Hauptversammlung schriftlich Bericht.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Auflösung

Artikel 26

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Hauptversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 17 Abs. 3.

Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Hauptversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes. Eine Fusion kann jedoch nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

Liquidation

Artikel 27

Der Vorstand oder die von der Hauptversammlung speziell ernannten Liquidatoren führen die Liquidation durch und erstellen einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

Das Liquidationsergebnis ist einer wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten Institution mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden. Für den Beschluss über diese Zuwendung bedarf es ein Mehr von einem Viertel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Inkrafttreten

Artikel 28

Diese Statuten treten mit ihrer Annahme vom 30. September 2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Die Hauptversammlung wurde schriftlich durchgeführt.

Sie ersetzen diejenigen vom 21. Juni 2010 sowie den Nachträgen.

Lützelflüh, 30. September 2020

Die Präsidentin	Die Sekretärin
S. Eichenberger	D. Ruch
Sylvia Eichenberger	Doris Ruch